

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
26-1053/22/47

Dresden,  . April 2017

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/9206
Thema: Notarzt- und Rettungsdiensteinsätze per Hubschrauber**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Rettungsdiensteinsätze per Hubschrauber gab es in den Jahren 2012 bis 2016 im Freistaat Sachsen? (Bitte auflgliedern nach Kalenderjahr und Rettungsdienstbereich)

Die Anzahl der Einsätze des Luftrettungsdienstes nach § 8 Abs. 1 Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) ist für die Jahre 2012 bis 2015 der Gesundheitsberichterstattung unter dem Link https://www.statistik.sachsen.de/GBE/Gesundheit_Start.htm – dort im Themenfeld 7, Nummer 7.25z – zu entnehmen. Im Jahr 2016 haben die Luftrettungsstation Dresden 1.311, die Luftrettungsstation Zwickau 1.233, die Luftrettungsstation Leipzig 2.218 und die Luftrettungsstation Bautzen 1.169 Einsätze gemeldet. Eine statistische Aufgliederung der Einsätze in Rettungsdienstbereiche erfolgt nicht.

Frage 2:

Gab es darunter Rettungsdiensteinsätze per Hubschrauber, bei denen kein Notarzt an Bord war?

Frage 3:

Falls die Antwort auf Frage 2 „Ja“ lautet: In wie vielen Fällen war dies der Fall? (Bitte auflgliedern nach Kalenderjahr und Rettungsdienstbereich)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanzbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Der Rettungshubschrauber ist gem. § 7 Abs. 2 Nummer 5 Buchst. a SächsLRettDPVO mit einem Notarzt besetzt. Nach Auskunft der Leistungserbringer in der Luftrettung wird in ganz wenigen speziellen Einzelfällen, z. B. bei einer schwierigen technischen Rettung mit Bergetau, von dieser Regelung abgewichen. Eine statistische Erfassung dieser wenigen Einzelfälle erfolgt nicht.

Frage 4:

In wie vielen Fällen traf der Rettungsdienst-Hubschrauber zu spät am Einsatzort ein, so dass das Leben des betroffenen Menschen nicht mehr gerettet werden konnte? (Bitte auflgliedern nach Kalenderjahr und Rettungsdienstbereich)

Eine Zeitspanne, innerhalb derer ein Rettungshubschrauber nach seiner Alarmierung am Einsatzort eintreffen muss, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Luftrettungsdienst ergänzt und unterstützt vielmehr den bodengebundenen Rettungsdienst, vgl. § 30 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Beim Ableben eines Notfallpatienten sind in jedem Einzelfall eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen bzw. hinsichtlich ihrer Kausalität im Hinblick auf ein Versterben zu beurteilen. Ein monokausaler direkter Zusammenhang zwischen dem Eintreffen eines Rettungshubschraubers am Einsatzort und dem „Überleben“ eines Notfallpatienten besteht in der Regel nicht. Eine Einschätzung der Ursächlichkeit würde einer Bewertung durch die Staatsregierung gleichkommen. Das Fragerecht der Abgeordneten dient nach der Rechtsprechung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes nicht dazu, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten (vgl. Urteil vom 22. April 2004, Vf 44-I-03). Von einer weiteren Beantwortung wird daher abgesehen.

Frage 5:

Wie viele Rettungsdienst-Hubschrauber sind insgesamt in Sachsen im Einsatz?

Die Luftrettung wird mit insgesamt fünf Rettungshubschraubern durchgeführt, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsLRettDPVO.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig